



Amt Eiderkanal

Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf
und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

Jahrgang 2023

Freitag, 06. Oktober 2023

Nr. 34

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schacht-Audorf am 17.10.2023	S. 295
Bekanntmachung über die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bovenau über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)	S. 296
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde Haßmoor	S. 300
Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde Rade	S. 301

Nicht amtlicher Teil:

Sitzung des Umwelt-, Werk-, und Kleingartenausschusses der Gemeinde Schacht-Audorf am 11.10.2023	S. 302
--	--------

Dieses Bekanntmachungsblatt erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Es kann außerdem im Internet unter der Adresse www.amt-eiderkanal.de eingesehen werden. Das Bekanntmachungsblatt kann auch kostenlos als Newsletter abonniert werden.



BEKANNTMACHUNG

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Dienstag, 17. Oktober 2023 um 19:00 Uhr

im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes, Kieler Str. 25, 24790 Schacht-Audorf,
stattfindenden öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung
der Gemeinde Schacht-Audorf ein.

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über die Tagesordnung und evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 35 II GO SH
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 21.09.2023
4. Mitteilungen des Bürgermeisters
5. Einwohnerfragestunde
6. Anhörung des Seniorenbeirates
7. Beratung und Beschlussfassung zum Investorenauswahlverfahren Dorfstraße
8. Bericht der Amtsverwaltung
9. Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Voraussichtlich nicht öffentlicher Teil

10. Bericht der Amtsverwaltung
11. Mitteilungen und Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Öffentlicher Teil

12. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sievers

Joachim Sievers
(Bürgermeister)

Satzung der Gemeinde Bovenau über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Januar 2003 (GVOBl. S. 57), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 19. März 2008 (GVOBl. S. 150), des § 32 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. S. 200) sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) vom 19. Februar 2008, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 12.06.2023 die folgende Satzung der Gemeinde Bovenau über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) erlassen:

§ 1 Entschädigungen

- (1) Entschädigungen sind der Ersatz von Auslagen, Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes oder bei Selbstständigen eine Verdienstausschüttung, die Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenden Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, Entschädigung für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, der Einsatz der nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung sowie eine entgeltliche Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger und Ersatz von Reisekosten.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ist pauschalierter Auslagenersatz und Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung, und dass mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko.
- (3) Sitzungsgeld ist pauschalierter Auslagenersatz für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Gemeinde, für die Teilnahme an sonstigen in der Entschädigungssatzung bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde Bovenau.

§ 2 Einzelregelungen

Die Entschädigung wird wie folgt festgesetzt:

- (1) **Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister** erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung und eine monatliche Fahrtkostenpauschale in Höhe von 120,00 Euro sowie eine monatliche Telefonkostenpauschale in Höhe von 20,00 Euro.
- (2) **Den Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters** wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt; sie beträgt für jeden Tag der Vertretung 1/30 der Entschädigung nach Abs. 1.

- (3) Die **Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter** erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung. Das Sitzungsgeld wird gewährt in Höhe von 70 Prozent des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (4) **Bürgerliche Mitglieder** der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 Prozent des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.
- (5) **Ausschussvorsitzende**, und bei deren Verhinderung deren Stellvertretungen, erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (6) Für die Teilnahme an **Fraktionssitzungen** wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Prozent des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung gewährt. **Fraktionsvorsitzende** erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro monatlich.
- (7) Die Mitglieder des **Kinder- und Jugendrates** erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kinder- und Jugendrates ein Sitzungsgeld von 20 Prozent des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung je Sitzung. Soweit Gemeindevertreter an Sitzungen von Ausschüssen teilnehmen, in die sie nicht gewählt sind, erhalten sie dafür ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Prozent des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.
- (8) Die für das Sitzungsgeld festgesetzten Sätze gelten grundsätzlich für eine Sitzung. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Für eine Sitzung, die nicht am selben Tag beendet wird, darf bis zu zwei Sitzungsgelder gezahlt werden, wenn die Sitzung insgesamt mindestens acht Stunden gedauert hat.
- (9) Die sich aus den Absätzen 2, 3, 4, 6 und 7 ergebenden Beträge werden nach den mathematischen Rundungsregeln auf volle Euro ab- oder aufgerundet.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Eiderkanal erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 5 Euro. Satz 1 gilt im Falle der Verhinderung der Gleichstellungsbeauftragten für ihre Stellvertreterin entsprechend.

§ 4

Sonstige Entschädigungen

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlichen tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern

von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in S. 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Verdienstaufschlagsentschädigung beträgt höchstens 15 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 160 Euro je Tag. Wird nachgewiesen, dass der Verdienstaufschlag die Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet. Der Berechnung sind die Einkünfte des letzten Kalenderjahres zugrunde zu legen, für das ein Nachweis erbracht werden kann.

- (2) Personen nach Absatz 5, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Personen nach Absatz 5 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit oder Verdienstaufschlagsentschädigung nach Abs. 5 oder eine Entschädigung nach Abs. 6 gewährt wird.
- (4) Personen nach Absatz 5 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 bis 3 des Bundesreisekostengesetzes.

§ 5 Entschädigung Feuerwehr

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Stellvertretung der Gemeindeführung erhält eine Aufwandsentschädigung, die die Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführung beträgt.
- (2) Die Ortswehrführerinnen oder Ortswehrführer erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine jährliche

Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die die Hälfte der Aufwandsentschädigung der Wehrführung beträgt.

- (3) Beruflich selbständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstausschlag, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen entstanden ist, eine Entschädigung. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden wird als regelmäßig angesehen. Die Verdienstausschlagentschädigung beträgt höchstens 15 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 160 Euro je Tag. Wird nachgewiesen, dass der Verdienstausschlag die Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 250 Euro je Tag erstattet. Der Berechnung sind die Einkünfte des letzten Kalenderjahres zugrunde zu legen, für das ein Nachweis erbracht werden kann. Anstelle der Entschädigung nach Satz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretung erstattet werden. Eine berufliche Nebentätigkeit begründet den Anspruch nach Satz 1 nicht.
- (4) Der Gerätewartin oder dem Gerätewart wird für die Wartung und Pflege von Fahrzeugen nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie eine monatliche Entschädigung in Höhe des Regelsatzes der Richtlinie gewährt.
- (5) Der **Jugendwartin** oder dem **Jugendwart** wird nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe des Höchstsatzes der Richtlinie gewährt. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter erhält eine Entschädigung in Höhe der Hälfte dieses Betrages.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft.

Bovenau, den 12.06.2023

gez. Ambrock

(Daniel Ambrock)
Bürgermeister

Satzung	Datum	In Kraft seit
1. Änderungssatzung	26.11.2018	01.06.2018
2. Änderungssatzung	12.06.2023	01.06.2023

Gemeinde Haßmoor Jahresabschluss 2022

Gemäß § 92 Abs. 4 GO ist der Jahresabschluss mit den dazugehörigen Anlagen n. § 44 GemHVO-Doppik S-H öffentlich bekannt zu machen.

Der Jahresabschluss 2022 wurde in öffentlicher Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 12.09.2023 beschlossen.

Die Beschlussfassung in der Gemeindevertretung fand in öffentlicher Sitzung am 19.09.2023 statt.

Der Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Haßmoor liegt öffentlich aus.

In der Amtsverwaltung Verwaltungsstelle Osterrönfeld, Schulstraße 36 in 24783 Osterrönfeld, können die Unterlagen während der Dienstzeiten bei Herrn Thode oder Herrn Reimer, Fachbereich I -Finanzen-, eingesehen werden.

Osterrönfeld, den 20.09.2023

Amt Eiderkanal
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
gez. Reimer

Gemeinde Rade bei Rendsburg Jahresabschluss 2022

Gemäß § 92 Abs. 4 GO ist der Jahresabschluss mit den dazugehörigen Anlagen n. § 44 GemHVO-Doppik S-H öffentlich bekannt zu machen.

Der Jahresabschluss 2022 wurde in öffentlicher Sitzung des Finanzausschusses am 31.08.2023 beschlossen.

Die Beschlussfassung in der Gemeindevertretung fand in öffentlicher Sitzung am 07.09.2023 statt.

Der Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Rade liegt öffentlich aus.

In der Amtsverwaltung Verwaltungsstelle Osterrönfeld, Schulstraße 36 in 24783 Osterrönfeld, können die Unterlagen während der Dienstzeiten bei Herrn Thode oder Herrn Reimer, Fachbereich I -Finanzen-, eingesehen werden.

Osterrönfeld, den 20.09.2023

Amt Eiderkanal
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag
gez. Reimer



BEKANNTMACHUNG

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Mittwoch, 11. Oktober 2023 um 19:00 Uhr

im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes, Kieler Str. 25, 24790 Schacht-Audorf,
stattfindenden öffentlichen Sitzung des Umwelt-, Werk- und Kleingartenausschusses
der Gemeinde Schacht-Audorf ein.

Ergänzte TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung bürgerlicher Mitglieder
3. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über die Tagesordnung und evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 46 VIII GO SH
4. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 01.11.2022
5. Einwohnerfragestunde
6. Anhörung des Seniorenbeirates
7. **Sachstandsbericht zur Änderung/ Neufassung der Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schacht-Audorf (Korrektur)**
8. **Sachstandsbericht zur Anpassung des Feuerwehrbedarfsplanes für die Gemeinde Schacht-Audorf (neu)**
9. Sachstandsbericht über die Notwendigkeit der Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses (Lager und Umkleidemöglichkeiten) durch die Freiwillige Feuerwehr
10. Beratung und Beschlussfassung über die Ersatzbeschaffung eines Mannschaftstransportwagen MTW für die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr
11. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung von 16 Atemschutzmasken sowie 8 Lungenautomaten für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schacht-Audorf

12. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Kosten von Führerscheinen für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Schacht-Audorf
13. Beratung und Beschlussfassung über die Ersatzbeschaffung von digitalen Meldeempfängern für die Freiwillige Feuerwehr Schacht-Audorf
14. Beratung und Beschlussfassung über die Bilanz- und Erfolgsrechnung 2022 der Wasserversorgung
15. Beratung und Beschlussfassung über das Anlegen von Blühstreifen auf kommunalen Grundstücken
16. Beratung und Beschluss über das Anpflanzen von Obstbäumen in der Gemeinde
17. Beratung und Beschluss über die Unterhaltungsmaßnahmen beim Bauhof Schacht-Audorf
18. Beratung und Beschluss über eine neue Bestattungsart (Reerdigung)
19. Bericht der Amtsverwaltung
20. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

Voraussichtlich nicht öffentlicher Teil

21. Vertragsangelegenheit
22. Bericht der Amtsverwaltung
23. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder

Öffentlicher Teil

24. Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse
25. Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rohweder

Fynn Rohweder
(Stellv. Vorsitzender)